



**Vereinbarung über die Einsetzung eines
„informellen Europäischen Ausschusses DS“
zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer**

zwischen

EADS N.V.

und

dem Europäischen Betriebsrat von EADS N.V.

Präambel

Gemäß dem Niederländischen Gesetz vom 23. Januar 1997 zur Umsetzung der Richtlinie 94/95/EC des Rates der Europäischen Union hat die European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V. mit ihren abhängigen Unternehmen in den EU-Mitgliedsstaaten einen Europäischen Betriebsrat zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung¹ der Arbeitnehmer² eingesetzt. Die Vereinbarung wurde am 23. Oktober 2000 unterzeichnet.

Angesichts der Tatsache, dass der Bereich Defence and Security Systems keine eigenständige rechtliche Grundlage besitzt, und der Notwendigkeit, einen sozialen Dialog auf europäischer Ebene einzurichten, einigen sich die Vertragsparteien auf die Einsetzung eines informellen Ausschusses für Teilunternehmensgruppen auf Grundlage von Artikel 8 obengenannter Vereinbarung mit der Bezeichnung „Informeller Europäischer Ausschuss Defence and Security Systems (DS)“.

Sobald die Division Defence and Security Systems eine eigenständige rechtliche Struktur erhält, werden sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine neue, von den Arbeitnehmervertretern und der Geschäftsführung dieses neuen Teilunternehmens zu unterzeichnenden Vereinbarung übernommen, damit der soziale Dialog nicht unterbrochen wird.

Für den Informellen Europäischen Ausschuss DS gelten folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

Vorliegende Vereinbarung gilt für die Division Defence & Security Systems und ihre abhängigen Unternehmen³ in den EU-Mitgliedsstaaten.

2. Zusammensetzung des Informellen Europäischen Ausschusses DS

Um mit einem Mitglied im Informellen Europäischen Ausschuss DS vertreten zu sein, muss die Anzahl der Beschäftigten der Division Defence & Security Systems in einem Mitgliedsland bei einer Mindestzahl von rund 500 Beschäftigten liegen.

Der Informelle Europäische Ausschuss DS setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen. Mindestens 1 Mitglied muss ebenfalls Mitglied des Europäischen Betriebsrats von EADS N.V. sein.

Diese Mitglieder werden wie folgt entsandt:

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| • Deutschland | : | 8 |
| • Frankreich | : | 5 |
| • Spanien | : | 2 |
| • Vereinigtes Königreich | : | 1 |

Jedes Mitglied wird gewählt oder ernannt nach Maßgabe des Gesetzesrechts des Mitgliedstaates, in dem es arbeitet. Zeitgleich wird ein Ersatzmitglied gewählt oder ernannt, um das Mitglied des Informellen Europäischen Ausschusses DS im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten.

Nur Arbeitnehmer der Division Defence & Security Systems oder ihrer abhängigen Unternehmen können als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gewählt oder ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied nicht mehr Arbeitnehmer der Division Defence & Security Systems oder eines ihrer abhängigen Unternehmen ist.

¹ Der Begriff "Anhörung" bezeichnet den Meinungs-austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Geschäftsführung oder einer anderen angemesseneren Leitungsebene.

² Als "Arbeitnehmer/Beschäftigte" der Division Defence & Security Systems gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag mit der Division Defence & Security Systems oder einem ihrer abhängigen Unternehmen.

³ Als abhängige Unternehmen gelten Unternehmen, an denen die Division Defence & Security Systems bzw. ein Teilunternehmen der Division Defence & Security Systems mindestens 50% der Aktien/Anteile hält.

Sollten sich Beschäftigte der Division Defence & Security Systems oder ihrer abhängigen Unternehmen in einem neuen Mitgliedsstaat ergeben, werden der Informelle Europäische Ausschuss DS und die Geschäftsführung über die Vertretung dieser Arbeitnehmer beraten und beschließen, vorausgesetzt, die Anzahl der Beschäftigten in o.g. Bereich liegt in diesem Land bei mindestens 500.

Vor Ende jeder Amtszeit werden die Vertragsparteien die Zusammensetzung und Größe des Informellen Europäischen Ausschusses DS erneut überdenken. Im Falle außergewöhnlicher Umstände werden sie die Zusammensetzung des Ausschusses umgehend neu überdenken.

Der Informelle Europäische Ausschuss DS unterrichtet den Europäischen Betriebsrat von EADS N.V. laufend über Änderungen.

3. Amtszeit

Die Amtszeit aller Mitglieder (und Ersatzmitglieder) des Informellen Europäischen Ausschusses DS beträgt jeweils vier Jahre ab der ersten konstituierenden Ausschusssitzung nach Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder und verlängert sich nach den gleichen Bedingungen.

Sollte einem Mitglied die Ausübung seines Amtes bis zum Ende der Amtszeit aus irgendeinem Grund nicht möglich sein (keine Wiederernennung oder Wiederwahl innerhalb des Unternehmens, Amtsniederlegung, Tod usw....), wird ein neues Mitglied nach Maßgabe des Gesetzesrechts des Mitgliedsstaates, in dem es arbeitet, gewählt oder ernannt.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme an einer Sitzung des Informellen Europäischen Ausschusses DS wird sein Ersatzmitglied teilnehmen; das Ersatzmitglied wird zuvor schriftlich das Personalressort der Division Defence & Security Systems darüber informieren.

4. Vorsitz, Verwaltungsausschuss und Geschäftsordnung

Der Informelle Europäische Ausschuss DS wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Co-Vorsitzenden. Vorsitzender und Co-Vorsitzender müssen aus jeweils unterschiedlichen Mitgliedsstaaten kommen.

Der Informelle Europäische Ausschuss DS wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss, in dem die Länder wie folgt vertreten sind:

- Deutschland : 1 Mitglied
- Frankreich : 1 Mitglied
- Spanien : 1 Mitglied
- Vereinigtes Königreich : 1 Mitglied

Der Vorsitzende und Co-Vorsitzende sind offizielle zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Der Informelle Europäische Ausschuss DS gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Vor Verabschiedung dieser Geschäftsordnung ist der Geschäftsführung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Sollte es in einem neuen Mitgliedstaat Beschäftigte der Division Defence & Security Systems und ihrer abhängigen Unternehmen geben, werden der Informelle Europäische Ausschuss DS und die

Geschäftsführung über die Zahl der Vertreter dieses neuen Mitgliedstaates im Verwaltungsausschuss entscheiden.

Sollte einem Mitglied die Ausübung seines Amtes bis zum Ende der Amtszeit aus irgendeinem Grund nicht möglich sein (keine Wiederernennung oder Wiederwahl innerhalb des Unternehmens, Amtsniederlegung, Tod usw....), wird ein neues Mitglied nach Maßgabe des Gesetzesrechts des Mitgliedsstaates, in dem es arbeitet, gewählt oder ernannt.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses DS wird sein Ersatzmitglied teilnehmen; das Ersatzmitglied wird zuvor schriftlich das Personalressort der Division Defence & Security Systems darüber informieren.

5. Sitzungen des Informellen Europäischen Ausschusses DS

Im Kalenderjahr finden zwei Sitzungen des Informellen Europäischen Ausschusses DS mit der Geschäftsführung statt. Diese Sitzungen dauern in der Regel nur einen Tag.

Der Termin und die Tagesordnung dieser Sitzungen werden gemeinsam zwischen dem Verwaltungsausschuss und der Geschäftsführung vereinbart.

Die Sitzungen finden, soweit nicht anderslautend vereinbart, in einer der Zentralen der EADS N.V. (Amsterdam, München, Paris) statt.

Die Einladung zur Sitzung mit der Geschäftsführung wird fünfzehn Tage vor Sitzungstermin an die Teilnehmer versandt. Die entsprechenden Unterlagen werden an jeden Teilnehmer acht Tage im voraus versandt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Sitzungsprotokolle, vorbereitete Unterlagen und Beiträge für die Sitzungen mit der Geschäftsführung werden in englischer Sprache verfaßt und ins Französische, Deutsche und Spanische übersetzt.

Diskussionsbeiträge werden durch Simultanverdolmetschung in den Sprachen Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch unterstützt.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich in erheblichem Maße auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten auswirken, kann der Informelle Europäische Ausschuss DS oder der Verwaltungsausschuss die Geschäftsführung um eine zusätzliche Sitzung mit dem Informellen Europäischen Ausschuss DS ersuchen. Ebenso kann die Geschäftsführung die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung erbitten, in dem Fall unterrichtet sie den Informellen Europäischen Ausschuss DS innerhalb von drei Tagen über die Durchführung dieser Sitzung.

Der Informelle Europäische Ausschuss DS ist berechtigt, sich am Vortag einer Sitzung mit der Geschäftsführung ohne deren Beisein zu treffen, es sei denn, der Verwaltungsausschuss erbittet einen halben Tag zur Vorbereitung vor und einen halben Tag zur Nachbereitung nach der Sitzung mit der Geschäftsführung.

6. Zuständigkeit des Informellen Europäischen Ausschusses DS

In den zwei Sitzungen im Jahr unterrichtet die Geschäftsführung den Informellen Europäischen Ausschuss DS über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Division Defence & Security Systems und hört ihn zu diesen Themen an. Darunter fallen insbesondere auch folgende Themen, sofern sie länderübergreifende Bedeutung haben:

- Strategie und Struktur der Division Defence & Security Systems und ihrer abhängigen Unternehmen,
- wirtschaftliche und finanzielle Lage der Division Defence & Security Systems und ihrer abhängigen Unternehmen,
- voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- Investitionen,
- grundlegende Änderungen der Organisation,
- Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Umweltschutz,
- Fusionen,
- Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, detaillierte sozial- und beschäftigungspolitische Strukturen sowie Kapazitätsanpassungen,
- Make-or-buy Policy,
- Industrietechnologiepolitik

Die Mitglieder des Informellen Europäischen Ausschusses DS berichten den nationalen und örtlichen Arbeitnehmervertretern innerhalb aller Unternehmen der Division Defence & Security Systems über Inhalt und Ergebnis der Unterrichtung und Anhörung in den Sitzungen.

Sollte es sich als notwendig erweisen, in obengenannten Bereichen einen Sachverständigen hinzuzuziehen, ist der Informelle Europäische Ausschuss DS berechtigt, nach Absprache mit der Geschäftsführung einen solchen Sachverständigen zur Sitzung einzuladen.

7. Sitzungen und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss kümmert sich um die Organisation sämtlicher Angelegenheiten sowie um die Vorbereitung der Sitzungen des Informellen Europäischen Ausschusses DS mit der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsausschuss trifft sich zwei Mal im Kalenderjahr ohne Beisein der Geschäftsführung.

Diese Sitzungen sollen sich auf einen Tag beschränken. Der Sitzungsort ist vor jeder Sitzung mit der Geschäftsführung abzustimmen.

8. Vertraulichkeit

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Informellen Europäischen Ausschusses DS und des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, Informationen, von denen sie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Informellen Europäischen Ausschuss DS oder dem Verwaltungsausschuss Kenntnis erlangt haben und die ihnen von der Geschäftsführung als streng vertraulich mitgeteilt wurden, nicht weiterzugeben und nicht zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch für sämtliche anderen Teilnehmer, die vom Informellen Europäischen Ausschuss DS zu seinen Sitzungen eingeladen werden.

Diese Verpflichtung kann von der Geschäftsführung für einen unbefristeten Zeitraum oder für einen bestimmten, von ihr festgelegten Zeitraum auferlegt werden.

9. Kosten

Die von den Mitgliedern des Informellen Europäischen Ausschusses DS für die Teilnahme an den Sitzungen und den damit verbundenen Vorbereitungssitzungen aufgewandte Zeit wird als reguläre Arbeitszeit entgolten.

Sowohl die Reisekosten als auch der Arbeitszeitausgleich der Mitglieder des Informellen Europäischen Ausschusses DS und des Verwaltungsausschusses werden von den vertretenen Unternehmen nach den in den jeweiligen Teilunternehmen der Division Defence & Security Systems üblichen Verfahrensweisen übernommen.

Die Mitglieder des Informellen Europäischen Ausschusses DS können eine Schulung in englischer Sprache wie auch in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beantragen. Diese Schulung wird nach Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Management (Personalabteilung) bestimmt und durchgeführt.

Die notwendigen Verwaltungskosten des Informellen Europäischen Ausschusses DS und des Verwaltungsausschusses werden von der Division Defence & Security Systems getragen.

10. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Dauer, sofern nicht die Division Defence and Security Systems in ein rechtlich eigenständiges Unternehmen umgewandelt wird.

Die Parteien vereinbaren, sich nach Ablauf eines Jahres zusammzusetzen, um zu überprüfen, ob Änderungen notwendig sind.

Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien (Geschäftsführung und Arbeitnehmervertreter), die sie unterzeichnet haben, jederzeit gekündigt werden. Einzuhalten ist dabei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten nach Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Informellen Europäischen Ausschusses DS mit der Geschäftsführung und nach Verhandlung über die Art und Weise, wie ein sozialer Dialog im betroffenen Bereich fortgesetzt werden kann.

Die Vereinbarung endet automatisch, falls die Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat von EADS N.V. gekündigt oder in einer Art und Weise geändert wird, die eine Fortsetzung der Vereinbarung für die Division Defence & Security Systems nicht ermöglicht.

11. Bekanntmachung

Die Namen der Mitglieder des Informellen Europäischen Ausschusses DS und des Verwaltungsausschusses, ihre Adressen sowie die Standorte, zu denen sie gehören, werden unverzüglich der Geschäftsführung mitgeteilt. Die Geschäftsführung wird diese Informationen an das Management und die Arbeitnehmervertreter der abhängigen Unternehmen der Division Defence & Security Systems in den EU-Mitgliedsstaaten weiterleiten.

Ort / Datum

Für die Geschäftsführung:

Für die Arbeitnehmervertreter: